

Bundessozialgericht

1/12 RJ 318/69

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Juni 1970

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 2. Juni 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1969
aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1913 geborene Kläger war als gelernter Maurer versicherungspflichtig beschäftigt. Er bezieht seit September 1965 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Seinen Antrag vom 8. September 1967, diese Rente in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 5. März 1968 ab, weil er noch nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die gegen den Bescheid erhobene Klage durch Urteil vom 20. Februar 1969 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil durch Urteil vom 27. Juni 1969 zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen.

Nach seinen Feststellungen leidet der Kläger an chronisch entzündlichen Veränderungen am Magenausgang und einem Bulbus duodeni sowie chronisch entzündlichen Veränderungen der Magen- und Zwölffingerdarmschleimhaut, einem chronischen Magengeschwürsleiden, an Kreislaufschwäche ohne Zeichen einer Herzleistungsminderung, an chronischer Emphysebronchitis, an nicht entzündlichen Knorpel-Knochenveränderungen an der Wirbelsäule ohne wesentliche Funktionsstörungen und an einem Bauchdeckenbruch. Aus gesundheitlichen Gründen kann der Kläger nur noch ganz leichte Männerarbeiten vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen für täglich etwa drei bis vier Stunden verrichten, zB leichte Montier-, Sortier- oder Maschinenputzarbeiten oder eine Tätigkeit als Werkstattgehilfe. Das LSG hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei nicht erwerbsunfähig i.S. des § 1247 RVO. Seine berufliche Einsatzfähigkeit sei zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

erheblich beeinträchtigt. Er könne aber durch eine der vorgenannten Tätigkeiten mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen; denn sie könnten ihrer Art nach in verkürzter täglicher Arbeitszeit verrichtet werden und derartige Beschäftigungen gebe es auch am Wohnort des Klägers in Oberhausen und in dessen näherer Umgebung in einer Entfernung, die der Kläger von seiner Wohnung aus unter zumutbarem Aufwand an Zeit und Kosten erreichen könne. Die Anzahl der entsprechenden Arbeitsplätze brauche nicht ermittelt zu werden; der Senat vermöge sich der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht anzuschließen, daß es darauf ankomme, in welchem Umfang es Arbeitsplätze für Teilzeitarbeit gebe.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 1247 RVO und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Duisburg vom 20. Februar 1969 sowie des Bescheides der Beklagten vom 5. März 1968 die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anrechnung der gewährten Berufsunfähigkeitsrente ab 8. September 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

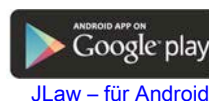
Sie hält die angefochtene Entscheidung und die dafür gegebene Begründung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Nach § 1253 Abs. 2 Satz 2 RVO ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln, wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig wird. Das LSG hat angenommen, der Kläger sei seit dem 8. September 1967 noch nicht erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO, weil er noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben und dadurch auch noch mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen könne. Dieser Entscheidung des LSG kann nicht beigetreten werden.

Der Große Senat des BSG hat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - ausgesprochen, daß es für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO ist, erheblich ist, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind. Nach diesem Beschluß ist es auch erheblich, in welcher Zahl solche Arbeitsplätze vorhanden sind; der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Dem Versicherten ist aber der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Der erkennende Senat hat sich diesen vom Großen Senat entwickelten Rechtsgrundsätzen bereits in mehreren Urteilen angeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Da das LSG eine andere Rechtsauffassung vertreten hat und die angefochtene Entscheidung darauf beruht, ist die Revision begründet und das Urteil des LSG aufzuheben.

Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen reichen zu einer Entscheidung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht nicht aus. Es fehlen Feststellungen über die Zahl der Teilzeitarbeitsplätze, die der Kläger mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, sowie über die Zahl der Interessenten für derartige Beschäftigungen. Es kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen und ob er deshalb seit September 1967 erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO ist. Das LSG wird die erforderlichen Feststellungen noch zu treffen haben. Hierzu muß die Sache an das LSG zurückverwiesen werden.

Wenn der Kläger außer den zeitlichen auch noch sonstigen Beschränkungen für seine Arbeitseinsatzfähigkeit unterliegt, weil er nur noch ganz leichte Männerarbeiten vorwiegend im Sitzen verrichten kann, so läßt sich aufgrund der vom LSG bisher getroffenen Feststellungen doch nicht beurteilen, ob die sonstigen Einsatzbeschränkungen so erheblich sind, daß der Kläger schon nach den Anhaltspunkten, die der Große Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 2 RVO aufgestellt hat, erwerbsunfähig ist; denn es fehlen ausreichende Feststellungen um entscheiden zu können, ob der Kläger aus gesundheitlichen Gründen qualitäts- und quantitativ keine der Teilzeittätigkeit entsprechende Normalleistung mehr erbringen kann oder daß er nur noch unter Bedingungen arbeiten kann, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

von den betriebsüblichen Arbeitsbedingungen erheblich abweichen, oder daß er aus gesundheitlichen Gründen nicht auf den uneingeschränkten allgemeinen Arbeitsmarkt für Teilzeitbeschäftigten verwiesen werden kann, sondern nur noch auf einen stark eingeschränkten Teil dieses Arbeitsmarktes. Das LSG wird auch in dieser Hinsicht die für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen noch anstellen haben.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)